

Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 12 (1965)

Heft: 4

Artikel: Der Begriff des Gemeinwohls in der Lehre des Solidarismus

Autor: Hieronimi, Gerda

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-760404>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GERDA HIERONIMI

Der Begriff des Gemeinwohls in der Lehre des Solidarismus

Der Solidarismus und seine Bedeutung als soziales System (auf den Begriff wird im folgenden Abschnitt einzugehen sein) wird treffend aus der geschichtlichen Situation erhellt, in der er sich formte. Aus diesem Grund wurde der inhaltlichen Beschreibung des Solidarismus die historische Einordnung seiner Gedanken (I. Teil) vorausgeschickt. Der Darstellung der Schlüsselbegriffe (Person, Gesellschaft, Solidaritätsprinzip und Gemeinwohl) im II. und III. Teil folgt die kurze Umreiung der sehr konkreten Vorstellungen, die der Solidarismus vom sozialen Leben entwickelt hat (IV). Im V. Teil schlielich soll noch die in der Literatur gefundene Kritik des Solidarismus zu Wort kommen.

I. Geschichtliche Einordnung des Solidarismus

Als Solidarismus wird heute im allgemeinen die Lehre bezeichnet, die der Jesuit Heinrich Pesch (1854-1926) zu Beginn dieses Jahrhunderts entwickelte und die vor allem in seinem Hauptwerk «Lehrbuch der Nationalkonomie»¹ aufgezeichnet ist. Pesch selbst bezeichnet den Solidarismus als ein soziales System. Wenn wir darunter, der Definition

¹ PESCH, Heinrich: Lehrbuch der Nationalkonomie, 5 Bnde, Bd. 1, 3. u. 4. Auflage, Freiburg 1924. Die 1. Auflage des ersten Bandes «Grundlegungen» von insgesamt fnf Bnden erschien 1904.

von Utz folgend², die Herausarbeitung eines Grundwertes verstehen, der Ziel und Ausgangspunkt der gesellschaftlichen Handlungen und Unternehmungen ist und auf den sämtliche Gesellschaftswerte ausgerichtet sind, so heißt das, daß das Sozialsystem des Solidarismus als seinen Grundwert und oberstes Prinzip die Solidarität, und zwar die wechselseitige Solidarität von Einzelmensch und Gesellschaft hinstellt.

Die Idee der Solidarität ist, zum Teil allerdings in anderem Sinn, schon bei früheren Autoren aufgetaucht. Pesch selbst gibt einen Überblick über die Geschichte dieses Begriffs³, der in so gegensätzlichen Anschauungen wie der des hl. Paulus (Röm 12,4 f.), des Adam Smith (Solidarität = auf der Arbeitsteilung beruhende wechselseitige Abhängigkeit), des Proudhon, Sismondis und des Ferdinand Lassalle eine Rolle spielt. Auch im zeitgenössischen Frankreich sah Pesch Solidaritätsideen vertreten, so von Léon Bourgeois, Charles Gide und dem Soziologen Emile Durkheim. Darüber hinaus spielte der Solidaritätsbegriff bei allen katholischen Sozialwissenschaftlern eine Rolle. Doch ist es erst Pesch, der um diesen Begriff herum ein ganzes System konstruiert, eben den Solidarismus. Beeinflußt haben ihn dabei, abgesehen von der christlichen Lehre, sein Ordensbruder Theodor Meyer, das Wirken des Bischofs Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler und der Berliner Professor Adolph Wagner⁴. In der Situation ihrer Zeit betrachtet, bedeutet die Leistung Heinrich Peschs einen großen Gewinn für die katholische Soziallehre⁵, da sie eine wirklich fruchtbare Auseinandersetzung mit dem Kapitalismus und dem Sozialismus ermöglichte, die ihrerseits sich heftig bekämpften. Der Katholizismus mußte der Konfrontierung mit ihnen Stand halten, er mußte Gedanken anbieten können, die überzeugten und neue Wege wiesen, d. h. er konnte sich nicht auf die bloße Widerlegung beschränken und sich in der Ablehnung erschöpfen. Diese notwendige neue Konzeption war der Solidarismus.

² UTZ, A. F.: Sozialethik I. Teil, Die Prinzipien der Gesellschaftslehre, Sammlung Politeia, hg. von Prof. A. F. Utz, Bd. X, Heidelberg/Löwen 1958, S. 312 f.

³ PESCH: Lehrbuch, S. 410 ff.; auch bei G. GUNDLACH, Solidaritätsprinzip, in: Staatslexikon, Bd. 7, 6. Aufl., Freiburg 1962, Sp. 119 f. Zur Etymologie des Wortes «Solidarität»: PESCH, Lehrbuch, S. 447.

⁴ GUNDLACH, Gustav: Pesch, in: Staatslexikon, Bd. 6, 6. Aufl., Freiburg 1961, Sp. 226 f. und PESCH: Lehrbuch, Vorwort.

⁵ GUNDLACH: Solidarismus, in: Staatslexikon, Bd. 4, 5. Aufl., Freiburg 1931, Sp. 1620. BUDDE, Heinz: Die Arbeitnehmerschaft in der Industriegesellschaft, Beiträge und Untersuchungen zu einer sozialen und politischen Standortbestimmung der Christlich-Sozialen Bewegung, Essen 1963, S. 132.

Historisch ist weiterhin interessant, daß Pesch seine Gedanken zu dem Zeitpunkt vertrat, als in der deutschen Wissenschaft der berühmte Werturteilsstreit ausgefochten wurde⁶. Gegen die Forderungen nach Werturteilsfreiheit in den Sozialwissenschaften, die unter Führung von Max Weber und Werner Sombart erhoben wurden, hielt neben anderen Pesch daran fest, daß beispielsweise die Nationalökonomie als Teilgebiet innerhalb der Sozialwissenschaften wegen ihres teleologisch-instrumentalen Charakters⁷ wissenschaftliche Normen für die Beurteilung des volkswirtschaftlichen Geschehens aufzustellen und insofern Werturteile zu fällen habe. Das gilt aber nicht nur für die Volkswirtschaftslehre. Die Webersche Behauptung, daß das Sein allein wissenschaftlich erfaßbar sei, während das Soll in einem davon getrennten, nur mit dem Gefühl zu begreifenden Raum angesiedelt sei, wird von Wissenschaftlern christlicher Provenienz nicht als gültig akzeptiert. Nach ihnen ist das Soll dem Seienden inhaltlich entnommen; «alles Soll ist ein Soll von Seiendem»⁸. Diese Aussage ist auch, wie wir weiter unten sehen werden, für den Inhalt des Solidarismus wichtig, d. h. Pesch wandte sich in der Frage des Werturteils und seiner wissenschaftlichen Zulässigkeit nicht von der Tradition ab.

Nach Pesch wurde der Solidarismus von anderen katholischen Sozialwissenschaftlern in Deutschland aufgegriffen, so unter anderen von den beiden Jesuiten Gustav Gundlach und Oswald von Nell-Breuning. Solidaristen sind ebenfalls Wilhelm Schwer, Theodor Brauer, Goetz Briefs, Paul Jostock, Heinrich Lechtape und Franz Müller⁹.

⁶ PESCH: Lehrbuch, S. 119 ff. MAX MÜLLER, Alois HALDER, J. Heinz MÜLLER, Gerhard STAVENHAGEN, Ulrich HOMMES: Wert, in: Staatslexikon der Görresgesellschaft, Bd. 8, 6. Auflage, Freiburg 1963, Sp. 609 ff. GUNDLACH: Pesch, a. a. O. Sp. 228.

⁷ «Ihr Formalobjekt sei das 'lediglich nationalökonomisch Zweckmäßige', und so habe sie es mit der Versorgung des ganzen Volkes mit Gütern und mit der sozialen Organisation im Hinblick auf den Volkswohlstand als letztes Ziel zu tun.» MÜLLER u. a.: Wert, a. a. O. Sp. 612.

⁸ Dazu auch UTZ: Sozialethik I, S. 315 und Oswald v. NELL-BREUNING: Solidarismus, in: Beiträge zu einem Wörterbuch der Politik, hg. von O. v. NELL-BREUNING und Hermann SACHER, Heft V, M-U (Schluß). Freiburg 1951, Sp. 360.

⁹ SACHER, Hermann: Schrifttum zur christlichen Gesellschaftslehre und zur Sozialen Frage, in: Beiträge zu einem Wörterbuch der Politik, hg. von Oswald v. NELL-BREUNING und Hermann SACHER, Heft III, Freiburg 1949, Sp. 208 f.

II. Einzelmensch und Gesellschaft im Solidarismus

Ansatzpunkt der Gedanken des Solidarismus ist der Einzelmensch, das selbstmächtige Individuum, mit einem Wort: die Person; jedoch wird die Person nicht nur in ihrer Individualität gesehen, sondern zugleich auch als «ens sociale», d. h. der Blick gilt gleichzeitig der Seite ihres Wesens, die auf das Zusammenwirken, die soziale Verbundenheit mit anderen ausgerichtet ist, also der Sozialnatur des Menschen¹⁰. Die Person ist ein vernunftbegabtes, für sich bestehendes, freies Wesen, Träger von Rechten und Pflichten. Ihre Werte sind Selbständigkeit, Geistigkeit, Freiheit und Selbstverantwortung; Sinn ihres Daseins ist die Verwirklichung dieser Werte, das aber heißt: die eigene Vervollkommnung. Dieses Ziel zu erreichen ist jedoch nicht möglich ohne Bindung an die Mitmenschen, ohne deren Hilfe. So kommt menschliches Zusammenwirken zustande, das begründet ist in der Verschiedenheit der Einzelnen, in ihrer Ergänzungsbedürftigkeit, in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit in allen Lebensbereichen. Doch ist Abhängigkeit nicht so zu verstehen, daß der Mensch aus reinen Gründen der Zweckmäßigkeit sich den anderen anschließt, noch daß sie eine Unzulänglichkeit der Schöpfung ist. Der Mensch ist vielmehr als soziales Wesen gewollt; durch diese Seite seines Seins erschließen sich ihm Gebiete, die ihm ohne eben diese Ergänzung verschlossen blieben. Man denke nur an die Sprache und die Schöpfungen dieser Gabe des Menschen; und es ließen sich noch andere Beispiele aufzählen, die auf seine Sozialnatur hindeuten und die ihn Gemeinschaften¹¹ bilden lassen.

Diese Wesensanlage bindet den Einzelmenschen an die Gemeinschaft

¹⁰ Zum folgenden: PESCH: Lehrbuch, S. 29 ff.; UTZ: Sozialethik I, S. 105-126 und S. 286; KLÜBER, Franz: Solidarismus, in: Katholisches Soziallexikon, hg. von Alfred KLOSE, Wien 1964. G. GUNDLACH: Solidarismus Einzelmensch Gemeinschaft, aus: Gregorianum 17 (1936), in: Die Ordnung der menschlichen Gesellschaft, hg. von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach, 2 Bände, Bd. 1, Köln 1964, S. 196 f.; v. NELL-BREUNING: Solidarismus, a. a. O. Sp. 362. v. NELL-BREUNING: Sozialanlage des Menschen, in: Beitr. zu einem Wörterbuch der Politik, H. I, Freiburg 1947, Sp. 43-48. v. NELL-BREUNING: Solidaritätsprinzip, in: Beitr. zu einem Wörterb. der Politik, H. III, Freiburg 1949, Sp. 27 f.

¹¹ Der Unterschied Gemeinschaft-Gesellschaft im Sinne von F. Tönnies wird hier außer acht gelassen, d. h. Wesenswille und Kürwille werden nicht getrennt, weil hier bedeutungslos, sondern, entsprechend der Wirklichkeit, eng verbunden gedacht. Dazu: v. NELL-BREUNING: Sozialanlage des Menschen, a. a. O. Sp. 44.

aus den erwähnten Gründen des Ergänzungsverlangens und des Strebens nach Vollkommenheit. Die volle Entfaltung der Person ist gar nicht möglich ohne die Gesellschaft. Umgekehrt ist ebenso die Gesellschaft an die Einzelnen gebunden und auf sie hingebunden, da sie nur durch sie und in ihnen existiert. Die Glieder vermögen nichts ohne die Gemeinschaft und die Gemeinschaft nichts ohne die Glieder. Bindung und Rückbindung bestimmen das Verhältnis zwischen Person und Gemeinschaft; sie sind wechselseitig aufeinander bezogen. Diese Art der Zuordnung bestimmt die innere Beschaffenheit und den Aufbau der Gesellschaft; sie ist deren Ordnungsprinzip, das besagt, daß der Einzelne dem Einzelnen solidarisch verbunden ist und in dieser Solidarität das Sein der Gesellschaft begründet liegt. Das Gesagte ist der Inhalt des Solidaritätsprinzips, des Zentrums des solidaristischen Systems, das sich in der Definition zusammenfassen läßt, die Gustav Gundlach gibt¹²: «Solidarismus ist das Gesellschaftssystem, das die solidarische Verbundenheit jeder Gemeinschaft mit ihren Gliedern und der Glieder mit ihrer Gemeinschaft zum beherrschenden Prinzip menschlichen Zusammenlebens macht. Jene solidarische Verbundenheit aber bedeutet die eigentümliche Doppelrichtung des Bindungsverhältnisses in der Gemeinschaft.»

Das Solidaritätsprinzip, soweit es bis hierher umrissen wurde, ist ein Prinzip des Seins, sagt aus über etwas, das *ist*. Es macht, und hier sei an das erinnert, was im I. Teil bereits zur Sprache kam, damit zugleich aber auch eine Aussage über etwas, das *sein soll*. Der wechselseitigen Bindung und dem Aufeinanderbezogenen von Person und Gemeinschaft (ontisch) entspricht (ethisch) die wechselseitige Verantwortung, wechselseitiges Füreinandereinstehen und solidarische Verpflichtung, kurz: die Gemeinhaftung¹³. Auf eine allgemein bekannte, einprägsame Formel gebracht, besagt das Solidaritätsprinzip ethisch: «Einer für alle, alle für einen.»

Dem Prinzip der Solidarität folgend, basiert der Solidarismus seine Gesellschaftsauffassung auf Einzelmensch *und* Gesellschaft in ihrer solidarischen Verbundenheit. Er ist eine «Doppelseitigkeitslehre»¹⁴.

¹² GUNDLACH: Solidarismus, a. a. O. Sp. 1613.

¹³ PESCH: Lehrbuch, S. 443 f.; GUNDLACH: Solidarismus, a. a. O. Sp. 1615; UTZ: Sozialethik I, S. 286; KLÜBER: Solidarismus, a. a. O.; v. NELL-BREUNING: Solidarismus, a. a. O. Sp. 366 f.; v. NELL-BREUNING, Solidaritätsprinzip, a. a. O. Sp. 27 f.

¹⁴ KLÜBER: Solidarismus, a. a. O.; v. NELL-BREUNING: Solidarismus, a. a. O. Sp. 362.

Diese Sicht der Gesellschaft wird auch als organisch bezeichnet, wobei das Organische, natürlich nur in analogem Sinn gebraucht, nicht bloß eine physische Wechselwirkung, sondern darüber hinaus moralischer Art, getragen von Rechten und Pflichten ist¹⁵. Die solidaristische Konzeption hebt sich deutlich von der des Individualismus bzw. des Kollektivismus ab – die Bezeichnung Kollektivismus wird hier benutzt, da Sozialismus im allgemeinen Sprachgebrauch einen zu eingeeengten Sinn hat – ja, der Solidarismus versteht sich sogar als dritter Weg zwischen den beiden Extremen, als System der Mitte, jedoch einer Mitte, die mehr sein will als ein Kompromiß, als ein «Vonjedemetwas». Er strebt einen eigenständigen Mittelweg an, beansprucht, echte Alternative zu sein¹⁶. Der Individualismus in seinen verschiedenen Ausprägungen baut die Gesellschaft auf dem Individualprinzip auf, d. h. Ansatzpunkt ist einzig das Individuum, dem alles untergeordnet wird. Umgekehrt geht der Kollektivismus davon aus, daß das soziale Ganze oberster Zweck sei, also von dem Sozialprinzip. Der Individualismus betrachtet die Gesellschaft als bloße Summe der Individuen, während der Kollektivismus den Einzelnen gegenüber der Eigenständigkeit und Eigenzwecklichkeit der Gesellschaft zum Nur-Glied degradiert¹⁷.

An dieser Stelle sei eingefügt, daß die strenge Gegenüberstellung Individualismus – Kollektivismus nicht ganz unumstritten ist; denn: «Der Mensch ist in der Tat zu sehr Einzelwesen und Gemeinschaftswesen zugleich, um je das eine oder andere ganz verleugnen zu können ... Auch mischen sich in den meisten Gesellschaftstheorien individualistische und kollektivistische Bestandteile so stark, daß sie sich einer so einfachen antithetischen Formel gar nicht fügen»¹⁸. Für die Erkenntnis ist immerhin jedoch die scharfe Herausarbeitung der gegensätzlichen Kriterien nützlich. So können sie klar von denen des Solidarismus abgehoben werden.

Das Verhältnis Einzelmensch – Gesellschaft, die der Solidarismus beide ebenbürtig als Basis hat, wird vom Individualismus bzw. Kollektivismus zugunsten einer Seite entschieden; einer der beiden Pole erhält den absoluten Vorrang vor dem anderen.

¹⁵ PESCH: Lehrbuch, S. 159; v. NELL-BREUNING: Solidarismus, a. a. O. Sp. 365 f.

¹⁶ v. NELL-BREUNING: Solidarismus, a. a. O. Sp. 364 f.

¹⁷ GUNDLACH: Solidarismus, a. a. O. Sp. 1614.

¹⁸ SCHWER, Wilhelm: Katholische Gesellschaftslehre, Paderborn 1928, S. 114.

III. Das Gemeinwohl im Solidarismus

Es erhebt sich nun die Frage: wechselseitiges Einstehen und Gemeinschaft wozu? Nur für sich betrachtet, schwebt die Forderung «Einer für alle, alle für einen» doch offenbar im leeren Raum, ist scheinbar ohne einen bestimmten Zweck. Sinnvoll wird sie erst in der Ausrichtung auf das Gemeinwohl, auf das gemeinsame Wohl aller solidarisch Verbundenen¹⁹. Um zu verstehen, was dieses allgemeine Wohl ist, sei an das erinnert, was anfangs über die Person gesagt wurde. Die Vollendung der Persönlichkeitswerte ist Sinn ihres Daseins, ist das personale Wohl. «Gemeinwohl ist der Inbegriff aller Voraussetzungen (Vorbedingungen) und Veranstaltungen (Einrichtungen) allgemeiner oder öffentlicher Art, deren es bedarf, damit die einzelnen als Glieder der Gesellschaft ihre irdische Bestimmung zu erfüllen und durch Eigentätigkeit ihr irdisches Wohlergehen erfolgreich selber zu schaffen vermögen»²⁰. Das Einzelwohl ist also im Gemeinwohl enthalten, und zwar in der Weise, daß das Gemeinwohl eben darin besteht, Wege zu ebnen und alle denkbaren Möglichkeiten zu schaffen, damit der Einzelne als Glied der Gesellschaft seine Persönlichkeit und deren Werte voll entfalten kann, um so die Vollkommenheit zu erstreben, die zu verwirklichen ihm aufgegeben ist. Von dem Einzelnen aus gesehen, bedeutet das, das im Gemeinwohl das eigene personale Wohl erstrebt wird, und zwar auf Grund der menschlichen Natur gemeinsam mit anderen. Der Zweck der Gemeinschaft, das Gemeinwohl, ist bezogen «zwar nicht auf den Zweck des einzelnen als solchen, aber auf die Zwecke aller einzelnen Glieder insgesamt»²¹. Daraus geht klar hervor, daß der Solidarismus «das Gemeinwohl als Dienstwert zugunsten der Einzelmenschen»²² ansieht. Insofern das Gemeinwohl alle Einrichtungen bereitstellt, die zur Verwirklichung der Persönlichkeitswerte der Einzelnen notwendig sind, ist es für die Gesellschaft auch ein «organisatorischer und organisierender Wert»²³.

¹⁹ PESCH: Lehrbuch, S. 440 ff. und S. 159 f.; GUNDLACH: Gemeinwohl, in: Staatslexikon, Bd. 3, 6. Aufl., Freiburg 1959, Sp. 737 f.; UTZ: Sozialethik I, S. 318 f.; v. NELL-BREUNING: Solidarismus, a. a. O. Sp. 363 f.; v. NELL-BREUNING, Gemeinwohl, in: Beitr. zu einem Wörterbuch der Politik, H. I, Freiburg 1947, Sp. 47-50.

²⁰ v. NELL-BREUNING: Gemeinwohl, a. a. O. Sp. 47.

²¹ GUNDLACH: Solidarismus, a. a. O. Sp. 1614.

²² UTZ: Sozialethik I, S. 318.

²³ v. NELL-BREUNING: Solidarismus, a. a. O. Sp. 364.

Um das Gemeinwohl zu schützen und zu garantieren, müssen die Interessen der Einzelmenschen in der rechten Weise eingeordnet sein, mit anderen Worten: das Einzelwohl muß sich, so notwendig, dem Gemeinwohl anpassen, und die Grenzen der Freiheit des Einzelnen müssen entsprechend eindeutig gezogen werden. Pesch sagt dazu: «Der Solidarismus fordert jedoch, daß die Individuen, einzeln und vereint, mit ihren irdischen Bestrebungen und der Geltendmachung ihrer Kräfte sich der höheren Gemeinschaft einordnen, daß sie ihre persönlichen Interessen und die Interessen ihrer Assoziationen, soweit Kollision besteht, dem Zweck und den Interessen der Gesamtheit unterordnen; kein Untergehen der besonderen Interessen will er, wohl aber deren Ausgleichung, ihre Harmonisierung mit dem Gesamtinteresse ... Er fordert die Freiheit als einen sozialen Zustand, Freiheit für alle, nicht bloß für die Starken, und darum Ordnung in der Art der Anwendung der Freiheit, einen Gebrauch der Freiheit und der Einzelkräfte, ohne Schädigung der Gemeinhaltung im Hinblick auf den Sozialzweck der staatlichen Gesellschaft, Anpassung an diesen Zweck, positiv und negativ, durch Leistungen und Enthaltungen, Tun und Unterlassen»²⁴. Wer aber garantiert diese Ordnung in der Art der Anwendung der Freiheit? Wer ist es, der so das Gemeinwohl und seine Verwirklichung schützt? Antwort: der Staat ist letztlich Garant, aber nur in subsidiärer Weise²⁵. Er hat da einzugreifen und durch seine Hilfe ergänzend zu wirken, wo die anderen, in ihm enthaltenen sozialen Einheiten (z. B. Familie, Berufsstände etc.) nicht aus eigener Kraft die Forderungen des Gemeinwohls und ihre Aufgabe bei seiner Realisierung erfüllen können; er ist «Rahmengebilde menschlichen Gesellschafts- und Kulturlebens»²⁶. Diese Rahmenfunktion des Staates bringt aber mit sich, daß die Eigenständigkeit menschlicher Gesellschaftsbezirke und ihre Möglichkeit und Berechtigung zur Selbstordnung und Selbstverwaltung gefördert wird, daß der Staat also weder allmächtig, noch bloßer Nachtwächterstaat ist. Die solidaristische Staatsauffassung, eng im Zusammenhang mit ihrem Gemeinwohlbegriff stehend, liegt auch hier in der Mitte zwischen zwei Extremen,

²⁴ PESCH: Lehrbuch, S. 440 f.

²⁵ GUNDLACH, G.: Die christliche Auffassung vom Staat, aus: Akademische Bonifatius Korrespondenz 48, in: Die Ordnung der menschlichen Gesellschaft, hg. von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchen-Gladbach, 2 Bände, Bd. 1, Köln 1964, S. 555 ff. PESCH: Lehrbuch, S. 182-189 und S. 446; UTZ: Sozialethik I, S. 319. LECHTAPE, Heinrich: Der christliche Solidarismus nach Heinrich Pesch S. J., 2. u. 3. Auflage, Freiburg 1922, S. 18 ff.

²⁶ GUNDLACH: Die christliche Auffassung vom Staat, a. a. O. S. 555.

zwischen dem alles beherrschenden, alles bestimmenden kollektivistischen Staat und dem ohnmächtigen Staat des Individualismus. Der Grundsatz dieser Mitte lautet: «Soviel Freiheit wie möglich, soviel Autorität oder Zwang wie nötig»²⁷. Das Maß der Freiheit, das der Staat zu gewähren hat, wird durch das Gemeinwohl bestimmt, das Richtschnur auch für seine Tätigkeit ist. Indirekt dient auch er der Person, der Entfaltung und Vervollkommnung ihrer Werte, da sein Zweck das Gemeinwohl ist, das wiederum im Dienst der Einzelmenschen steht. Doch sei noch einmal betont, daß für die Einzelmenschen eine Rückbindung an den Staat besteht, da sie auf das Gemeinwohl verpflichtet, weil sie solidarisch dafür verantwortlich sind. Das Gemeinwohl als «einheitsstiftender Mittelpunkt»²⁸ und übergeordneter Maßstab weist durch seine Ordnungs- und Organisationsfunktion jedem Glied der staatlichen Gesellschaft die ihm gemäßen sozialen Aufgaben zu, die nach dem Prinzip der Subsidiarität abgestuft werden.

Auf eine weitere Eigenschaft des solidaristischen Gemeinwohls sei hingewiesen²⁹: das Gemeinwohl, das, wie eben dargestellt, die Gesellschaftsglieder um des Ganzen willen einander zuordnet, das den Einzelnen zur Mitarbeit an seiner Verwirklichung und zur Gemeinhaltung verpflichtet, ist Rechtsnorm, wenn wir unter Recht «zwangsmäßig durchführbare Friedensordnung zwischen mehreren Personen»³⁰ verstehen und die Rechtsnorm für das Prinzip erklären, «gemäß welchem der Inhalt der Friedensordnung bestimmt wird»³⁰; das aber trifft auf das Gemeinwohl zu. Die, wo nötig, zwangsmäßige Durchführung obliegt dem Staat, gehört zu den Aufgaben einer obersten Autorität. Als eine Konsequenz ergibt sich aus dem Rechtsnormcharakter des Gemeinwohls folgendes: da der Mensch zur Vervollkommnung seiner selbst verpflichtet ist, diese Vervollkommnung auf Grund seiner sozialen Natur mit dem Gemeinwohl eng verbunden ist, würde eine Nachlässigkeit in der Arbeit an dieser Vervollkommnung eine Schädigung des Gemeinwohls und damit auch der anderen Gesellschaftsglieder bedeuten³¹. Der Rechtsnormcharakter führt also geradezu zu einer Verstrickung der Menschen, deren Folgen für den Einzelnen vor allem im Hinblick auf die Gemeinhaltung ernsthaft zu bedenken sind.

²⁷ UTZ: Sozialethik I, S. 319.

²⁸ V. NELL-BREUNING: Solidarismus, a. a. O. Sp. 363.

²⁹ GUNDLACH: Solidarismus, a. a. O. Sp. 1615; UTZ: Sozialethik I, S. 161 ff.

³⁰ UTZ: Sozialethik I, S. 161.

³¹ UTZ: Sozialethik I, S. 163.

IV. Wirtschaft und wirtschaftliches Gemeinwohl im Solidarismus

Aus den bis hierher umrissenen grundsätzlichen Ideen, die der Solidarismus von den aufbauenden Prinzipien der Gesellschaft und deren Ausrichtung auf ein ganz bestimmtes Gemeinwohl hat, werden sehr konkrete Vorstellungen vom täglichen Leben der Gesellschaft und den Möglichkeiten einer Gemeinwohlrealisierung gefolgert. Zunächst sind einmal die Lebensbedingungen zu schaffen, die es den Menschen überhaupt ermöglichen, eine Verwirklichung des personalen Wohls aller insgesamt zu erreichen. Zu den Bedingungen gehören die materiellen Aspekte des Gemeinwohls, die allgemeine Wohlfahrt, die «wenn auch nicht die höchste und wichtigste, so doch die grundlegende»³² Seite des *bonum commune* ist. Für die allgemeine Wohlfahrt zu sorgen, ist Aufgabe der volkswirtschaftlichen Betätigung³³. Dazu Pesch: «Es liegt auf der Hand, daß der Zweck der staatlichen Gesellschaft (das Gemeinwohl) bestimmende Bedeutung auch für das nationale Wirtschaftsleben besitzt, daß die Wirtschaft der staatlich geeinten Volksgemeinschaft in der materiellen Wohlfahrt des Volkes Ziel und Aufgabe findet.» Und an anderer Stelle: «Die Aufgabe der Volkswirtschaft ist nicht auf die Herstellung oder Beschaffung einer Gütermenge beschränkt. Der Zweck der Volkswirtschaft reicht weiter. Er liegt in dem gesicherten Zustande einer der objektiven Möglichkeit entsprechend guten Bedarfsversorgung des Volkes, darum sowohl in der Bereitstellung einer diesem Bedarf genügenden Gütermenge als auch in einer solchen Güterzuteilung, die den Anforderungen allgemeiner materieller Wohlfahrt sich anpaßt.»

Welcher wirtschaftliche Faktor in der solidaristischen Auffassung der Nationalökonomie und ihrer Aufgaben beherrschend ist, liegt bei der personalen Sicht der Gesellschaft und ihrer Äußerungen auf der Hand. Im Gegensatz zur liberalen Theorie der kapitalistischen Wirtschaft und ihrer Betonung des Faktors Kapital, stellt «die Wirtschaftstheorie des Solidarismus vielmehr einen personalen Faktor in den Mittelpunkt der gesellschaftlichen Wirtschaft, der zugleich eine innere und dynamische Beziehung zur Sachwelt hat, nämlich die Arbeit»³⁴. Heinrich Pesch nennt

³² V. NELL-BREUNING: Gemeinwohl, a. a. O. Sp. 49 f.

³³ Zum folgenden: PESCH: Lehrbuch, S. 457 ff. und S. 274 f.; UTZ: Sozialethik I, S. 137; GUNDLACH: Solidarismus, a. a. O. Sp. 1618; LECHTAPE: Solidarismus, a. a. O. S. 27 ff.

³⁴ GUNDLACH: Solidarismus, a. a. O. Sp. 1618.

sein vom Solidaritätsgedanken getragenes volkswirtschaftliches System «das soziale Arbeitssystem»³⁵. Der Faktor Arbeit ist es, der innerhalb der einzelnen Wirtschaftsgruppen auf Grund der gleichen Ausrichtung, der Tätigkeit für dasselbe gesellschaftliche Bedürfnis ein eigenes Solidaritätsgefühl schafft, eine ständische Bindung. Daher befürwortet der Solidarismus als Ausdruck dieser Bindung eine berufsständische Organisation³⁶, ein Gedanke, der einige Verbreitung erlangt hat, nicht zuletzt auch durch die Sozialenzyklika Papst Pius' XI «Quadragesimo anno» vom 15. Mai 1931. Es fehlt sogar nicht an Versuchen, eine solche berufsständische Ordnung zu verwirklichen. Hier sei nur auf die diesbezüglichen Bestrebungen in den Niederlanden der Nachkriegszeit hingewiesen; Ähnliches wurde auch in Frankreich und in gewisser Hinsicht ebenfalls auf europäischer Ebene in Brüssel unternommen. Solche Berufsorganisationen haben nach solidaristischer Ansicht ebenso wie andere Gemeinschaften ihre Teilaufgabe bei der Realisierung des Gemeinwohls; außerdem sollen sie echte Selbstverwaltungskörper innerhalb des Staates sein, über dessen subsidiären Charakter ja bereits gesprochen wurde. Im Grunde ist natürlich der Gedanke einer berufsständischen Ordnung nichts anderes als die konsequente Übertragung der allgemeinen solidaristischen Gesellschaftsvorstellung auf einen konkreten Fall, nämlich das Wirtschafts- oder, genauer gesagt, das Berufsleben.

V. Würdigung des Solidarismus

Die Kritik des Solidarismus hat sich offenbar oft an dem Namen selbst gestoßen³⁷. Dem Wort «Solidarität» haftet in der Tat etwas von Gesinnungsappell an, doch nur im allgemeinen Sprachgebrauch. In Wirklichkeit ist der Solidarismus ja in erster Linie eine Lehre des gesellschaftlichen Seins und dann erst, als Ergebnis daraus, eine Sollenslehre. Ein weiterer Einwand gegen den Namen: er ist nicht zugkräftig genug. Es ist nicht zu übersehen, daß ihm die Durchschlagkraft, wie sie der Bezeichnung «Kapitalismus» oder «Sozialismus» eigen ist, fehlt. Solidarismus

³⁵ PESCH: Lehrbuch, S. 455.

³⁶ GUNDLACH: Solidarismus, a. a. O. Sp. 1619; GUNDLACH: Berufsständische Ordnung, in: Staatslexikon, Bd. 1, 6. Aufl., Freiburg 1957, Sp. 1124-1136; PESCH: Lehrbuch, S. 453.

³⁷ V. NELL-BREUNING: Solidarismus, a. a. O. Sp. 358 f.

mus hat sich als Schlagwort nicht durchgesetzt. Jedoch meint v. Nell-Breuning dazu: «Ein Grund mehr für die Solidaristen, nicht für das Wort sich einzusetzen, sondern ihre ganze Kraft auf die Sache zu verwenden»³⁸.

Jedoch werden darüber hinaus wichtige Sacheinwände geltend gemacht (in der Folge wird auf die Ausführungen von Ludwig Wirz³⁹ zurückgegriffen). Diese behaupten, daß das solidaristische System eine atomistische Gesellschaftsstruktur keineswegs überwunden habe. «Es gibt nämlich eine solidaristische Konzeption, die sich als dritter Weg zwischen Individualismus und Sozialismus ansieht, aber durchaus noch auf atomistischer Grundlage steht»⁴⁰. Nach individualistischer Auffassung besteht die Gesellschaft aus isolierten Atomen ohne Zusammenhang, sich selbst überlassen; im Sozialismus sind die Atome zu einer Masse, zu einem Kollektiv äußerlich verbunden, und zwar durch eine von außen eingreifende Macht, eine zentrale Verwaltungsstelle – offenbar spricht Wirz von Sozialismus im engeren Sinn –; im Solidarismus schließlich sind die Atome wechselseitig verbunden. Aber er meint, daß die Atome trotz der Beziehungen gemäß dem Prinzip der Solidarität Atome bleiben, daß sie «keine über ihr eigenes Sein hinausgehende höhere Einheit bilden, in die sie eingeordnet wären»⁴¹. Es wird von Wirz zugegeben, daß der Solidarismus zwischen Individualismus und Sozialismus die Mitte hält, aber eben ohne die atomare Ebene zu verlassen. Die Individuen bleiben Individuen; lediglich die Forderung nach dem Gefühl der wechselseitigen Verhaftung wird an sie gerichtet. Die Kritik von Wirz reibt sich vor allem an der solidaristischen Wirtschaftskonzeption. Da die aus dem Individualismus kommende Auffassung von der Wirtschaft als Tauschwirtschaft von den Solidaristen beibehalten wird, diese sogar ausdrücklich betonen, daß dieser Charakter der Wirtschaft von ihnen gewollt ist (so z. B. bei Gundlach und Pesch) mit der Einschränkung, daß die durch die extrem liberalistische Wirtschaftskonzeption hervorgerufenen Mißstände vermieden werden sollen, und zwar einerseits durch die solidarische Verbundenheit und andererseits durch die qualitative, nicht quantitative Ausrichtung des Wirtschaftsprozesses, d. h. daß nicht

³⁸ v. NELL-BREUNING: *Solidarismus*, a. a. O. Sp. 359.

³⁹ WIRZ, Ludwig: *Wirtschaftsphilosophie, Rekonstruktion der Wirtschaftstheorie*, Sammlung Politeia, hg. von A. F. Utz, Bd. XVIII, Heidelberg/Löwen 1965, S. 187-190.

⁴⁰ WIRZ: a. a. O. S. 188.

⁴¹ WIRZ: a. a. O. S. 188.

größtmöglicher Gewinn des Einzelnen erstrebt werden, sondern die materielle Wohlfahrt aller, da also die Solidaristen ausdrücklich an diesem Gedanken festhalten, bieten sie nach Wirz im Grunde keine echte Alternative zum Individualismus. Zum Schluß seiner Kritik weist Wirz allerdings darauf hin, daß es eigentlich zwei Arten von Solidarität gebe⁴²: 1. Solidarität in der Beziehung Einzelmensch – Einzelmensch und 2. Solidarität in der Beziehung, die von einer vorgeordneten Gemeinwohlkonzeption ausgeht, in der der Einzelne sich zuvorderst als Teil in einem Ganzen betrachtet, das ihm übergeordnet ist, und seine Solidarität zum Mitmenschen auf dem Weg über das Ganze existiert.

Die letztere Art der Solidarität ist es allerdings nicht, die der hier beschriebene Solidarismus im Auge hat. Sein Blick gilt vornehmlich der Solidarität von Einzelmenschen, wobei das Gemeinwohl, um es zu wiederholen, als Dienstwert im Hinblick auf die personale Vervollkommnung des Einzelnen betrachtet wird. Und da darf vielleicht die Vermutung geäußert werden, daß eine solche Gemeinwohlauffassung größere Chancen hat, sich in unserer Zeit durchzusetzen, weil sie auch für Leute nicht-christlicher Provenienz unter Umständen akzeptabel und so der gesellschaftlichen Wirklichkeit entsprechender ist.

⁴² WIRZ: a. a. O. S. 189 f.; ebenso VON GALEN, Brigitta: Die Kultur- und Gesellschaftsethik José Ortega y Gasset, Sammlung Politeia, hg. von Prof. A. F. Utz, Bd. XIII, Heidelberg/Löwen 1959, S. 57.